



FORUM SICHERHEITSTECHNIK LAGERUNG GEFÄHRLICHER STOFFE 7. TEIL - GENEHMIGUNGEN

08.11.2021 von 10:00 bis 11:00 Uhr

Herzlich Willkommen zum Webinar!

ALLES UNTERNEHMEN.

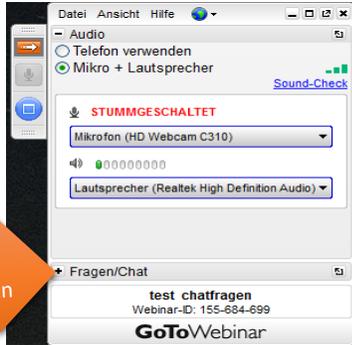
Fragen?

Geben Sie Ihre Fragen im Fragen-Chat ein

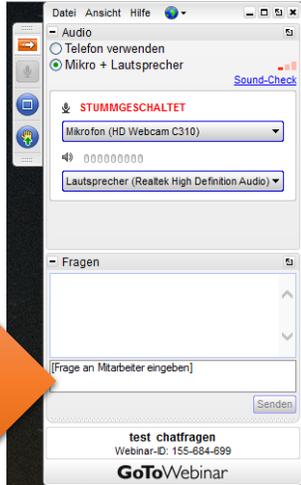
1 Bedienpanel einblenden
(Fragen und Audio-Fenster)



2 1) Klicken Sie auf das +
2) Geben Sie bitte Ihre Frage ein



Geben Sie HIER
Ihre Fragen ein



The image illustrates the steps to enter questions in the GoToWebinar chat. It shows three stages: 1) The control panel with the 'Fragen/Chat' button highlighted. 2) The 'Fragen/Chat' window expanded, showing the text input field. 3) A close-up of the text input field with the placeholder text '[Frage an Mitarbeiter eingeben]' and a 'Senden' button.



Baurechtliche Bestimmungen für Lagergebäude

Dipl. Ing. (FH) Hubert Brandmayr
Bezirksbauamt Linz

Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik





- Begriffsbestimmungen
- Oö. Bauordnung – Anzeige- und Bewilligungspflichten für Lagergebäude
- Raumordnungsrechtliche Bestimmungen für Lagergebäude
- Hinweise auf bautechnische Bestimmungen für Lagergebäude



Begriffsbestimmungen gem. oö. BauTG 2013

– Bauwerk

eine bauliche Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;

– Schutzdach

ein überdachtes, betretbares, nicht allseits umschlossenes Bauwerk, das vorwiegend dem Schutz vor Witterungseinflüssen dient, wie offene Ständerbauten, Flugdächer, Pavillons und dergleichen, soweit es sich nicht um ein Gebäude handelt;

– Gebäude

überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;



Bewilligungspflichtige Bauvorhaben gem. § 24 oö. BauO 1994

- der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden;
- Die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger Bauwerke über oder unter der Erde, die auf Grund ihrer Verwendung, Größe, Lage, Art oder Umgebung geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder eine wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören;
- die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden (Gebäudeteilen) oder sonstigen Bauwerken, wenn dadurch zusätzliche schädliche Umweltwirkungen zu erwarten sind;



Baufreistellung gem. § 24a oö. BauO 1994

- Folgende Bauvorhaben sind der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen, wenn
 - der Einwandsverzicht der Nachbarn am Einreichplan enthalten ist und
 - die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit allen baurechtlichen Bestimmungen und einem allfälligen Bebauungsplan von einem befugten Planverfasser am Einreichplan schriftlich bestätigt wird
- der Neu-, Zu- und Umbau von Betriebsgebäuden – einschließlich solcher der Land- und Forstwirtschaft - sowie die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schutzdächern unter folgenden Voraussetzungen:
 - die bebaute Fläche darf einschließlich des Bestandes höchstens 600 m² betragen
 - die Gesamthöhe darf 9 m nicht überschreiten
 - die baulichen Anlagen dürfen nicht zur Haltung von Tieren verwendet werden



Anzeigepflichtige Bauvorhaben gem. § 25 oö. BauO 1994

im § 25 sind eine Reihe von anzeigepflichtigen Vorhaben angeführt. Für betriebliche Lagerungen sind insbesondere folgende Anzeigepflichten relevant:

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von nicht Wohnzwecken dienenden eingeschossigen Gebäuden mit einer bebauten Fläche bis zu 35 m²
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden oder angebauten Schutzdächern mit einer bebauten Fläche bis zu 50 m²
- die Veränderung der Höhenlage im Bauland um mehr als 1,5 m
- Stützmauern und freistehende Mauern mit einer Höhe von mehr als 1,5 m
- Oberflächenbefestigungen mit mehr als 1.000 m²



In welchen Widmungskategorien sind betriebliche Lagergebäude und Lagernutzungen zulässig?

– im Bauland in den Widmungskategorien

- gemischte Baugebiete (M)
- eingeschränkt gemischte Baugebiete (MB)
- Betriebsbaugebiete im Zusammenhang mit einem Betrieb (B)
- Industriegebiete im Zusammenhang mit einem Betrieb (I)

Sonderfall

- Dorfgebiet (D) als Nachnutzung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes (§ 22 Abs. 2 Oö. ROG)
-
- im Grünland als Nachnutzung eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes (§ 30 Abs. 6 Oö. ROG)



Neben den besonderen Lagerbestimmungen aufgrund von Verordnungen zur Gewerbeordnung (VbF, FGV, Pyr-LV, APLV, etc.) sind aus bautechnischer Sicht insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Geogenes Baugrundrisiko lt. Hinweiskarte des Landes Oö.
- Hochwassergeschütztes Bauen im Sinne des § 47 Oö. BauTG
 - ➔ folgende Maßnahmen sind erforderlich:
 - Baukörper gegenüber dem Untergrund abdichten oder eine aufgeständerte Bauweise
 - Gebäudeöffnungen mit Abdichtungs- und Schutzmaßnahmen gegen Wassereintritt sichern
 - Gebäude aus wasserbeständigen Baustoffen und auftriebssicher ausführen
 - Fußbodenoberkante von wichtigen betrieblichen Einrichtungen mind. 50 cm über dem Niveau von HQ100
 - Räume, die zur Lagerung wassergefährdender Stoffe bestimmt sind, so ausführen, dass ein Austritt der gelagerten Stoffe verhindert wird.
- Hangwasser (siehe Hangwasserhinweiskarte des Landes Oö.)



Grundsätzlich sind für Lagergebäude oder Lagernutzungen in Einreichprojekten folgende Angaben erforderlich:

- Was wird gelagert?
(*"Stahlrohrlager ist nicht gleich Sprengstofflager"*)
- Wie wird gelagert?
(Regale, Bodenlager, etc.)
- Wie werden die Lagergüter manipuliert?
(Flurfördergeräte, Frequenzen, Betriebszeiten, Lärmangaben etc.)
- Berücksichtigung von Brandschutzbestimmungen und Fluchtwegen!
- ➔ Neben der baubehördlichen Bewilligung wird in der Regel (unter Berücksichtigung ev. Ausnahmen wie der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung) auch eine gewerberechtliche Genehmigung erforderlich sein.



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

DI(FH) Hubert Brandmayr

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

Bezirksbauamt Linz

4052 Ansfelden, Traunuferstraße 98

Tel.: (+43 732) 77 20 - 47 510

E-Mail: hubert.brandmayr@ooe.gv.at

© 2021

12





Gewerbliches Betriebsanlagenrecht

**Webinar Forum Sicherheit 2021
am 8. November**

© Mag. Martin ZEHETNER



Gewerbliche Betriebsanlage

- Definition im § 74 Abs. 1:
 - örtlich gebundene Einrichtung
 - Entfaltung einer gew. Tätigkeit
 - nicht bloß vorübergehend
- gewerblich → § 1 Abs. 2:
 - selbständig, regelmäßig, Gewinnabsicht



Gewerbliche Betriebsanlage

- nicht bloß vorübergehend:
 - VwGH 26.09.2017, Ra 2017/04/0057:
4 Wochen = noch vorübergehend
 - BMDW bei BGRT 2018:
Nicht nur Dauer, Bündel von Kriterien ist zu bewerten:
auch konstruktiver Herstellungsaufwand, Hintergrund / Motivzusammenhang,
Wiederholungsintensität
- Betriebsanlage ≠ Betriebsstätte



Gewerbliche Betriebsanlage

- **JA:**
 - ohne Baulichkeiten (z.B. Parkplatz, Hendlgriller)
 - wöchentliche gastronomische Veranstaltungen
- **NEIN:**
 - Baustelle



Genehmigungspflicht

- Umfasst Errichtung und Betrieb.
- Dann gegeben, wenn geeignet, die gemäß § 74 Abs. 2 geschützten Interessen zu beeinträchtigen.
- Diese sind:



Genehmigungspflicht

- Leben oder Gesundheit
- Eigentum oder sonstige dingl. R. der Nachbarn
- Belästigung der Nachbarn durch Immissionen
- Beeinträchtigung best. öff. Interessen
- Beeinträchtigung des Verkehrs
- nachteilige Einwirkung auf Beschaffenheit der Gewässer



Genehmigungspflicht

- Geschützte Personenkreise:
 - Gewerbetreibender
 - mittätige Familienangehörige (nicht als Arbeitnehmer)
 - Nachbarn
 - Kunden



Nachbarn

- Definition im § 75 Abs. 2:
 - Alle Personen, die durch ... BA gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingl. R. gefährdet werden könnten.
 - Nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht dingl. berechtigt sind.
 - Inhaber von Einrichtungen wie Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen (zum Schutz der Personen, die sich dort vorübergehend aufhalten).
 - Erhalter von Schulen (zum Schutz der Schüler, Lehrer und sonst ständig Beschäftigten).



Nachbarn

- grenznahe Grundstücke im Ausland:
 - Bewohner sind gemäß Abs. 3 ebenfalls als Nachbarn iSd Abs. 2 erster Satz zu behandeln,
 - sofern Reziprozität besteht.



Gefährdung des Eigentums

- § 75 Abs. 1:
 - Unter Gefährdung des Eigentums ist bloßen Minderung des Verkehrswertes nicht zu verstehen.
- Daher: Gefahr für Substanz
 - auch: Bedrohung der Sachnutzung, Verlust der Verwertbarkeit



Genehmigungsfreistellungsverordnungen

- VO-Ermächtigung in § 74 Abs. 7:
 - Bezeichnung bestimmte Arten von BAen, für die jedenfalls keine BA-Genehmigung erforderlich ist.
- BGBl. II 20/1999 i.d.F. II 149/1999:
 - Erdgasflächenversorgungsleitungsnetze und Fernwärmeversorgungsleitungsnetze



Genehmigungsfreistellungsverordnungen

- BGBl. II 80/2015 i.d.F. II 172/2018
(= 2. GF-VO):
 - Einzelhandelsbetriebe bis 600 m²
 - Bürobetriebe
 - Lager in geschlossenen Gebäuden bis 600 m²
 - Kosmetik-, Fußpflege-, Friseur-, Massage- und Bandagistenbetriebe
 - Änderungsschneidereien, Schneidereien haushaltsähnlich und Schuhservicebetriebe



Genehmigungsfreistellungsverordnungen

- BGBl. II 80/2015 i.d.F. II 172/2018
(= 2. GF-VO):
 - Fotografenbetriebe
 - Dentalstudios und gewerbliche zahntechnische Labors
 - best. Beherbergungsbetriebe mit höchstens 30 Betten
 - Eissalons
 - Übernahmestellen für Textilreiniger und Wäschebügler
 - best. Rechenzentren



Genehmigungsfreistellungsverordnungen

- BGBl. II 80/2015 i.d.F. II 172/2018
(= 2. GF-VO):
 - Betriebsanlagen innerhalb von Eisenbahnanlagen, Flugplätzen, Häfen und Krankenanstalten
 - Betriebsanlagen von einzelnen Gewerbetreibenden bis 400 m², die innerhalb einer rechtskräftig genehmigten Gesamtanlage gemäß § 356e Abs. 1 gelegen sind.



Genehmigungsfreistellungsverordnungen

– weitere Voraussetzungen:

- eingeschränkte Betriebszeiten
- keine haustechnischen Anlagen außerhalb der Gebäudehülle
- keine Lagerungen mit speziellen Lageranforderungen
- nicht mehr als bloß Hintergrundmusik
- keine IPPC- oder SEVESO-Anlagen



Genehmigungsvoraussetzungen

- § 77 Abs. 1:

BA ist zu gen., wenn nach Stand der Technik und dem Stand der med. und der sonst in Betracht kommenden Wiss. zu erwarten ist, dass bei Einhaltung ... Auflagen

- die voraussehbaren Gefährdungen iSd § 74 Abs 2 Z 1 vermieden und
- Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.



Auflagen

Anforderungen an Auflagen:

- Bestimmtheit (Konkretisierungspflicht)
- Geeignetheit (nicht unmöglich)
 - nicht: Verhalten von Kunden oder Lieferanten
- Erforderlichkeit (nicht überschießend)
- behördliche Erzwingbarkeit
 - Möglichkeit der Kontrolle der Einhaltung
 - durchsetzbar (VwStrafe, Zwangsmaßnahme, Vollstreckung)



Auflagen

- auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage
- Weiters zulässig, dass best. Auflagen erst ab einem Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.



Zumutbarkeit von Belästigungen

- Beurteilungsmaßstab:

Wie sich durch BA verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf gesundes, normal empfindendes Kind und auf gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

- immissionsseitige Beurteilung



Begrenzung der Emissionen

- hinsichtlich Luftschadstoffe:
 - jedenfalls Stand der Technik (§ 71a)
 - Sonderregelung für belastete Gebiete nach IG-L (§ 77 Abs. 3)
- Emissionsgrenzwerte
- Verordnungen nach § 82
- assoziierte Emissionswerte in BVT-Schlussfolgerungen (siehe Folien 38 und 39)



Begrenzung der Emissionen

- Folgende BVT-Schlussfolgerungen sind derzeit veröffentlicht:
 - Glasherstellung
 - Eisen- und Stahlerzeugung
 - Gerben von Häuten und Fellen
 - Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxyd
 - Chloralkaliindustrie
 - Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton
 - Raffinieren von Mineralöl und Gas
 - Herstellung von Platten auf Holzbasis
 - Nichteisenmetallindustrie



Begrenzung der Emissionen

- Weitere veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen:
 - Abwasser und Abgas in Chemiebranche
 - Intensivhaltung und -aufzucht von Geflügel oder Schweinen
 - Großfeuerungsanlagen
 - Herstellung von organischen Grundchemikalien
 - Abfallbehandlung sowie Abfallverbrennung
 - Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie
 - Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln
- Abrufbar unter www.edm.gv.at!



Begrenzung der Emissionen

Beispiele für emissionsbegrenzende Regelwerke:

- **Luftschadstoffe:**
 - Zementverordnung 2007
 - Eisen und Stahl-VO 2016
 - Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013)
 - VOC-Anlagen-Verordnung (VAV)
 - (Deutsche TA-Luft)
- **Abwasseremissionen**
 - Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV)
 - AEV Fleischwirtschaft
 - AEV Gerberei
 - AEV Fahrzeugtechnik



Abfallvermeidungspflicht

- Abfälle müssen vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden.
 - erforderlichenfalls durch Vorschreibung von Auflagen
- Ausgenommen davon sind BA, deren Abfälle (Art, Menge) mit denen privater Haushalte vergleichbar sind.
- Abfallwirtschaftskonzept (AWK)



Änderung einer BA

§ 81 Abs. 1:

- Genehmigungspflicht, wenn es zur Wahrung der Interessen erforderlich ist.
- Genehmigung hat auch bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es ... zur Wahrung der Interessen ... erforderlich ist.



Änderung einer BA

§ 81 Abs. 2 und 3:

- Nicht genehmigungspflichtige Änderungen:
 - Ersatz von Maschinen, Geräte oder Ausstattungen (technisch „gleichartig“ + kein Abweichen von den Auswirkungen) - § 81 Abs. 2 Z. 5
 - nachbarneutrale Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen (eigentlich ist das Immissionsverhalten gemeint) - § 81 Abs. 2 Z. 7



Änderung einer BA

- emissionsneutrale Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen - § 81 Abs. 2 Z. 9
- Änderungen von vorübergehender, 4 Wochen nicht überschreitender Dauer (Public Viewing) - § 81 Abs. 2 Z. 11:
 - keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit
 - aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen (kulturell oder sportlich, überregional)
- Seit der Novelle BGBl. I Nr. 96/2017 besteht gemäß Abs. 3 nur mehr bei Änderungen nach Abs. 2 Z. 7 eine Anzeigepflicht.



Änderung einer BA

- Für das Anzeigeverfahren sind § 345 Abs. 5 und 6 maßgeblich:
 - Kenntnisnahme oder Untersagung mittels Bescheid binnen 2 Monaten
 - Mit der Anzeige kann Änderung sofort errichtet, nicht jedoch betrieben werden.



Nachträgliche Bescheidanpassung zu Gunsten eines Betreibers

§ 79c (eingeführt durch I 85/2013):

- Auf Antrag des Betreibers Aufhebung oder Abänderung vorgeschriebener Auflagen, sofern nicht erforderlich oder mit weniger belastenden Auflagen das Auslangen gefunden werden kann.
- Detto ist Zulassung von Abweichungen vom Gen.-Bescheid möglich.
- Davor konnte ohne eine Änderung der Sach- und Rechtslage nur zu Gunsten von Nachbarn eine Abänderung des Bescheides erfolgen (rechtskraftdurchbrechende Wirkung).



Erleichterungen für Betriebsübernehmer

§ 79d:

- Betriebsübernehmer kann Übermittlung einer Zusammenstellung der für die BA geltenden Bescheide beantragen (Bekanntgabeverfahren).
- Zusätzlich Möglichkeit, für die Einhaltung von Auflagen auf Antrag eine angemessene Übergangsfrist zu bekommen, wenn
 - Einhaltung erst innerhalb Frist wirtschaftlich zumutbar und
 - vom Standpunkt der geschützten Interessen keine Bedenken.



Wiederkehrende Prüfung (= Eigenüberwachung)

§ 82b:

- Inhaber hat BA regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Gen.-Bescheid und den sonst für die Anlage geltenden gew.-rechtl. Vorschriften entspricht.
- Intervall:
 - 6 Jahre bei unter § 359b fallenden Anlagen
 - 5 Jahre bei sonstigen Anlagen



Wiederkehrende Prüfung (= Eigenüberwachung)

Wer darf diese Prüfung durchführen?

- Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes
- akkreditierte Stellen
 - im Rahmen des fachlichen Umfanges ihrer Akkreditierung
- staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende
 - im Rahmen ihrer Befugnisse
- Betriebsanlageninhaber oder Betriebsangehörige
 - sofern geeignet und fachkundig (Bildungsgang & bisherige Tätigkeit)
 - Gewähr für gewissenhafte Durchführung



Wiederkehrende Prüfung (= Eigenüberwachung)

Prüfbescheinigung ist auszustellen:

- Hat neben der Dokumentation der Prüfung insb. auch festgestellte Mängel bzw. Konsensabweichungen sowie Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten.
- Ist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufzubewahren (samt sonstiger die Prüfung betreffender Schriftstücke).
- Sofern Mängel / Konsensabweichungen festgestellt wurden:
 - Zweitschrift ist an Behörde zu übermitteln.
 - Innerhalb angemessener Frist muss an Behörde Darstellung der zur Behebung getroffenen Maßnahmen übermittelt werden.



Wiederkehrende Prüfung (= Eigenüberwachung)

"EMAS-Privileg":

- **Wenn** Eintragung in ein Register gemäß § 15 UMG (= EMAS-Register oder weiteres nationales Register für Organisationen, die mit EMAS gleichwertige Umweltmanagementsysteme anwenden (etwa ÖNORM EN ISO 14001),
- **dann** bedarf es keiner eigenen wiederkehrenden Prüfung.



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

Richtlinie 2010/75/EU:

- Umgesetzt in GewO durch Novelle BGBl. I Nr. 125/2013.

IPPC-Anlagen:

- aufgrund der Art und Größe eine besondere Umweltrelevanz
- Anlage 3 zur GewO → Anlagenarten samt Schwellenwerten



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

Was ist wo geregelt?

- § 71a: Stand der Technik (beste verfügbare Technik – BVT)
- § 71b: Definitionen
- § 71c: BVT-Schlussfolgerungen
- § 77a: Genehmigungsbescheid (zusätzliche Anforderungen)
- § 77b: Emissionsgrenzwerte (relevanter Beurteilungspunkt, Festlegung, Sicherstellung der Einhaltung, Abweichungen)



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

- § 81a: Änderung einer IPPC-Anlage
- § 81b: Anlagenaktualisierung (Anpassung an veröffentlichte BVT-Schlussfolgerungen)
- § 81c: Meldung von umweltrelevanten Unfällen
- § 81d: Nichteinhaltung des Genehmigungskonsenses
- § 82a: Umweltinspektionen
- § 83a: Auflassung einer IPPC-Anlage
- § 353a: zusätzliche Antragsunterlagen



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

- BVT-Schlussfolgerungen – unterschiedliche Methodik bei Grenzwertbildung:
 - assoziierte Emissionswerte der BVT:
 - Betriebswerte unter "normalen Bedingungen"
 - Durch Bandbreiten und Vorbehalte relativiert.
 - nationale Emissionsgrenzwerte:
 - Auch unter ungünstigen Bedingungen (Fahrweisen) einzuhalten.
 - Überschreitungsverbot (enge Ausnahmen)



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

- Betriebswerte liegen i.d.R. unter den Emissionsgrenzwerten, damit letztere sicher eingehalten werden.
- Strengere nationale Werte oder EU-Immissionsgrenzwerte haben Vorrang!



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

- Ausgangszustandsbericht:
 - Wer hat Bericht vorzulegen?
 - Nur Betreiber, die im Rahmen einer Tätigkeit relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen:
 - » gefährliche Stoffe → CLP-VO (EG/1272/2008)
 - » Relevanz → Bewertung im Hinblick auf Gefährlichkeit und Mengen



Sondervorschriften für IPPC-Anlagen

- Wann ist Bericht vorzulegen?
 - vor Genehmigung (Teil des Genehmigungsantrages)
 - bei Erneuerung der Genehmigung (wesentliche Änderung, Anlagenanpassung)
- Was hat Bericht zu enthalten?
 - Informationen, die einen quantifizierbaren Vergleich des Ausgangszustandes hinsichtlich Boden- und Grundwasserverschmutzung mit dem Zustand bei Einstellung der Tätigkeit ermöglichen.



Sondervorschriften für SEVESO-Anlagen

SEVESO-III-Richtlinie 2012/18/EU:

- Umgesetzt in GewO durch Novelle BGBl. I Nr. 81/2015.
- Ist allerdings kein Genehmigungsregime, sondern Betreiberpflichtung.

Für Betriebe, in denen best. gefährliche Stoffe in einer best. Mindestmenge vorhanden sind, gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Abschnitt 8a. (= §§ 84a bis 84f)
- Anlage 5 zur GewO
- Industrieunfallverordnung (BGBl. II Nr. 229/2015)



Zuständigkeit

- Sachliche Zuständigkeit:
 - I. Instanz: BVBs (§ 333 Abs. 1)
 - II. Instanz: LVwG (Art. 131 Abs. 1 B-VG)
- Örtliche Zuständigkeit:
 - Standort der Betriebsanlage



Zuständigkeit

§ 335 durch Novelle I 85/2013 eingefügt:

- Bei sprengelübergreifender BA ist diejenige BVB örtlich zuständig, in deren Bereich sich der größte Teil der Grundfläche der BA befindet.
- Die übrigen betroffenen BVB sind zu hören.

Vorher allgemeine Regelung des § 4 AVG:

- einvernehmliche Vorgangsweise der betroffenen BVBs
- Wenn kein Einvernehmen → Zuständigkeitsübergang an Oberbehörde bzw. gemeinsame Oberbehörde.



Arten von BA-Verfahren

Zur Festlegung bzw. Feststellung eines BA-rechtlichen Konsenses kommen folgende Verfahrensarten in Betracht:

- Ordentliches Genehmigungsverfahren
- Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 359b)
- Anzeigeverfahren (§ 345 Abs. 5 und 6)
- Genehmigung eines Versuchsbetriebes (§ 354)
- General- & Spezialgenehmigung (§ 356e)
- Feststellungsverfahren (§ 358)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-G 2000)
 - andere Behörden: LReg bzw. BVerwG!
- best. Sonderverfahren bei IPPC-Anlagen



Grundsätzlicher Ablauf eines Genehmigungsverfahrens

- Genehmigungsansuchen
- Ermittlungsverfahren (ev. mündliche Verhandlung)
- Entscheidungsreife
- Bescheiderlassung
- Möglichkeit des Rechtsmittels



Genehmigungsansuchen

§ 353 → anzuschließende Unterlagen:

- in 4-facher Ausfertigung:
 - Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen
 - erforderliche Pläne und Skizzen
 - Abfallwirtschaftskonzept (...)
- in 1-facher Ausfertigung:
 - sonstige technische Unterlagen zur Beurteilung des Projekts und der Emissionen
 - Unterlagen zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nach den mitanzuwendenden Rechtsvorschriften



Genehmigungsansuchen

§ 353a:

→ zusätzlich anzuschließende Unterlagen bei
IPPC-Anlagen

Unvollständige Ansuchen:

→ Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG,
in weitere Folge Zurückweisung des Ansuchens



Einfügung des § 353b in Gewerbeordnung durch Novelle BGBl. I Nr. 96/2017

- Nichtamtlicher Sachverständiger auf Antrag des Konsenswerbers:
 - spätestens gleichzeitig mit Ansuchen
 - genaue Bezeichnung des Fachgebietes
- Auswahl obliegt der Behörde.
- Ergänzung zum bisherigen § 52 AVG



Kundmachungsbestimmungen

Erneuert durch I 85/2012:

- § 356 Abs. 1 (ordentliches Gen.-Verfahren):
Kundmachung der mündlichen Verhandlung durch:
 - Amtstafel der Gemeinde
 - Internetseite der Behörde (neu)
 - Anschlag auf Betriebsgrundstück (neu)
 - Anschlag in benachbarten Häusern
- Verpflichtung zur persönlichen Ladung entfällt; fakultativ möglich.



Kundmachungsbestimmungen

- § 356a Abs. 1 GewO 1994 (IPPC-Verfahren):
Bekanntmachung des Antrages und der Genehmigung:
 - Angleichung an § 9 Abs. 3 UVP-G →
 - in der Gemeinde verbreitete periodische Zeitung (neu)
 - Internet
 - Gestrichen durch BGBl. I Nr. 96/2017:
redaktioneller Teil einer Tageszeitung



Kundmachungsbestimmungen

- § 359b Abs. 1 GewO 1994 (vereinfachtes Genehmigungsverfahren):
Für Bekanntgabe des Projektes ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.



Ordentliches Genehmigungsverfahren

§ 356:

- Mündlichen Verhandlung nicht verpflichtend, aber Vorteil der Präklusionswirkung bei ordentlicher Kundmachung.
- Bei Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses dürfen Nachbarn nur mit Zustimmung des Gen.-Werbbers an Besichtigung der Anlage teilnehmen, doch ist Parteiengehör zu wahren.
- In einem Folgeverfahren gemäß Abs. 3 haben nur jene Nachbarn Parteistellung, deren Parteistellung im urspr. Genehmigungsverfahren aufrecht geblieben ist.
- Parteistellung in diesen Fällen trotzdem, sofern damit neue oder größere nachteilige Wirkungen iSd § 74 Abs. 2 verbunden sein können.



Ordentliches Genehmigungsverfahren

Was sind Folgeverfahren gemäß § 356 Abs. 3?

Verfahren betreffend Vorschreibung anderer oder zusätzlicher Auflagen (§ 79 Abs. 1), Verfahren betreffend Genehmigung der Sanierung (§ 79 Abs. 3), Verfahren betreffend Aufhebung oder Abänderung von Auflagen (§ 79c Abs. 1), Verfahren betreffend Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (§ 79c Abs. 2), Verfahren betreffend Betriebsübernahme (§ 79d), Verfahren betreffend Anpassung einer bereits genehmigten Betriebsanlage an Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 (§ 82 Abs. 2), Verfahren betreffend Festlegung der von Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 abweichenden Maßnahmen (§ 82 Abs. 3) und Verfahren betreffend Vorschreibung der über Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 82 Abs. 1 hinausgehenden Auflagen (§ 82 Abs. 4)



Verfahrenskonzentration bzw. - koordinierung

§ 356b:

- Hintergrund: Gewerbebehörde als "one-stop-shop" für gewerbliche Betriebsanlagen
- Begriffe:
 - Konzentration = Mit Anwendung anderer Verwaltungsvorschriften unter gleichzeitigem Entfall einer gesonderten Genehmigung
 - Koordination = gesonderte Verfahren mit zeitlich und inhaltlich abgestimmter Vorgangsweise (z.B. gemeinsame mündl. Verhandlung)



Verfahrenskonzentration bzw. - koordinierung

Abs. 1 (Verfahrenskonzentration 1):

- Wann ist zu konzentrieren?
 - "bei nach diesem Bundesgesetz genehmigungspflichtigen BAen"
 - **JA:** ordentliches oder vereinfachtes Gen.-Verfahren
 - **NEIN:** gewerberechtlich bloß anzeigepflichtig
- Was ist zu konzentrieren?
 - andere Verwaltungsvorschriften des **Bundes** zum Schutz vor Auswirkungen der Anlage oder des Erscheinungsbildes der Anlage
 - nur materiellrechtliche Vorschriften (auch: subj.-öff. Rechte, Parteistellung)
 - Mit Anwendung des ForstG 1975 (Rodungsbewilligung)
 - Mit Anwendung des WRG 1959 in 7 Fällen (taxative Aufzählung)



Verfahrenskonzentration bzw. - koordinierung

Abs. 1 (Verfahrenskonzentration 2):

- Mitanzwendungsfälle des WRG 1959:
 - Z. 1: Wasserentnahmen Fließgewässer für Kühl- und Feuerlöschzwecke
 - Z. 2: Erd- und Wasserwärmepumpen
 - Z. 3: Abwassereinleitungen in Gewässer (außer: Wässer aus Kläranlagen)
 - Z. 4: Lagerung von gewässerverunreinigenden Stoffen
 - Z. 5: Abwassereinleitungen in wr. bewilligte Kanalisationsanlagen
 - Z. 6: Beseitigung von Dach-, Parkplatz u. Straßenwässern
 - Z. 7: Brücken und Stege im Hochwasserabflussbereich (§ 38 WRG 1959)

Abs. 2 (Verfahrenskordinierung):

- nicht mitanzuwendende Vorschriften (Landesrecht, andere WRG-Fälle)
- Verpflichtung trifft Gewerbebehörde



Verfahrenskonzentration bzw. - koordinierung

Abs. 3 (Konzentration der Kontrolle = Folgeverfahren):

- Auch dann, wenn mit keiner genehmigungspflichtigen BA-Änderung verbunden!

Abs. 4 (keine Anwendbarkeit bei best. AWG- u. allen UVP-Anl.)

Abs. 5 (Anwendbarkeit für Verfahren nach § 50 ForstG 1975)

Abs. 6 (Kontrollzuständigkeit des AI aufrecht)

Abs. 7 (Umsetzung der Öffentlichbeteiligungsrichtlinie):

- Beteiligung best. NGOs
- "Umweltschutzvorschriften" ≠ subjektive Rechte (z.B. Nachbarn)



Genehmigungsbescheid

§ 359:

- Anführung der allenfalls erforderlichen Auflagen
- Anordnung der Anzeige der Fertigstellung
 - verpflichtend bei Seveso-Anlagen
- Hinweis auf allfällige andere Hindernisse für Errichtung und Betrieb (z.B. Flächenwidmung)
- Wem zuzustellen?
- Wer bekommt klausuliertes Projekt?
- Wer hat Beschwerderecht?



Genehmigungsbescheid

§ 359a (neu durch BGBl. I Nr. 96/2017):

- Entscheidungsfrist von vier Monaten, die jeweils für Verfahren vor BVB und vor LVwG gilt.



Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

§ 359b:

- Voraussetzung:
 - ausschließliche Verwendung von Maschinen, Geräte und Ausstattungen, die in VOen gemäß § 76 Abs. 1 oder Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind oder die ... dazu bestimmt sind, in Privathaushalten verwendet zu werden, oder
 - beschränktes Ausmaß der BA (nicht mehr als 800 m², elektrische Anschlussleistung nicht mehr als 300 kW) oder
 - Art der Betriebsanlage ist in einer Verordnung nach Abs. 5 genannt
 - Verfahren betrifft eine Spezialgenehmigung (§ 356e) oder
 - einer dieser vier Tatbestände ist bei genehmigungspflichtiger Änderung gemäß § 81 Abs. 1 erfüllt.



Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

- Bekanntgabe des Projektes durch Kundmachung (siehe Folie 52)
- Auflage zur Einsichtnahme mit Bestimmung einer Auflagefrist (max. 3 Wo.)
- Nachbarn haben innerhalb dieser Frist Anhörungsrecht und beschränkte Parteistellung (nur hinsichtlich Wahl des Verfahrens)
- Feststellungsbescheid:
 - Feststellung der die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der BA
 - allenfalls Erteilung von Aufträgen (≈ Auflagen im ord. Gen.-Verfahren)
 - Gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.
 - binnen 2 Monate ab Vorliegen vollständiger Projektsunterlagen
- Keine Anwendbarkeit bei IPPC-Anlagen und SEVESO-Betrieben!



Anzeigeverfahren

§ 345 Abs. 5 und 6
(siehe Folie 28)



Versuchsbetrieb

§ 354:

- Wann zulässig?
 - Wenn sich Ermittlungsverfahren auf längeren Zeitraum erstrecken wird und anzunehmen ist, dass Errichtung und Betrieb bei Vorschreibung bestimmter Auflagen zulässig sein wird,
 - oder wenn zur Ausarbeitung des Projekts Vorarbeiten erforderlich sind
 - oder wenn Vorliegen des Ergebnisses bestimmter Vorarbeiten für Entscheidung der Behörde von wesentlicher Bedeutung ist.
- verpflichtende Durchführung einer mündlichen Verhandlung
- Befristung und erforderlichenfalls Vorschreibung von Auflagen



General- und Spezialgenehmigung

§ 356e:

- Voraussetzungen:
 - Gesamtanlage, die verschiedenen Gewerbebetrieben zu dienen bestimmt ist.
 - Konsenswerber beantragt ausdrücklich nur eine Generalgenehmigung.
- Generalgenehmigung betrifft die nicht nur einem einzelnen Gewerbetreibenden dienenden Anlagenteile. (wie z.B. Rolltreppen, Aufzüge, Brandmelde-, Sprinkler- und Lüftungseinrichtungen)
- Anlagen der einzelnen Gewerbetreibenden bedürfen einer gesonderten Spezialgenehmigung, sofern sie geeignet sind, die Schutzinteressen des § 74 Abs. 2 zu berühren.
- Mit dem Erlöschen der Generalgenehmigung erlöschen auch die Spezialgenehmigungen.



Feststellungsverfahren

§ 358:

- Auf Antrag des Inhabers der BA, wenn dieser in Zweifel zieht, dass Voraussetzungen für Genehmigungspflicht gegeben seien.
- Feststellung durch Bescheid, ob Errichtung und Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen.
- Nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist.



Nützliche Links

- Leitfaden "Betriebsanlagengenehmigung von A – Z":
<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/>
- Information rund um Industrieemissionsrichtlinie und IPPC-Anlagen:
https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/home.do
- Gesetze und Verordnungen:
<https://www.ris.bka.gv.at/>



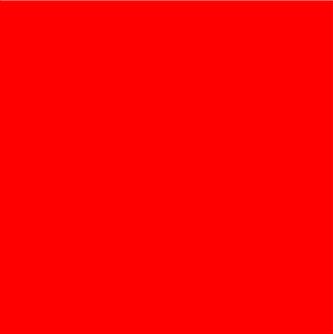
Danke für Ihre Aufmerksamkeit



Mag. Martin ZEHETNER

Tel: 0732 7720 15133

Mail: martin.zehetner@ooe.gv.at



FÖRDERANGEBOTE

UMWELTSERVICE - WKOÖ

08.11.2021

FÖRDERANGEBOT



BETRIEBSANLAGEN-COACHING

- Technisch-organisatorische Unterstützung von Unternehmen bei der Erstellung von Einreichunterlagen sowie im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung (Beraterliste mit Hinweis einer Zusatzqualifikation).
- Erstellung eines Lärmprojekts ist nur in Kombination mit einer Gesamtberatung hinsichtlich einer Betriebsanlagengenehmigung möglich.
- 75 % des Beratungshonorars (ohne USt. und Reisekosten)
- **Maximal € 600,00**
- Untergrenze der förderbaren Beratungskosten beträgt € 800,00
- Für Klein- und Mittelbetriebe
- Diese Förderung wird aus Mittel der WKOÖ finanziert.



FÖRDERANGEBOT



RECHTLICHE VERTRETUNG VON KMU IN BETRIEBSANLAGEN- GENEHMIGUNGSVERFAHREN

- Rechtliche Unterstützung von KMU in einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einer Instanz einschließlich der damit typisch verbundenen rechtlichen Materien (insbesondere Baurecht-, Raumordnungs-, Wasserrecht) durch eine spezialisierte Anwaltskanzlei. Die Vertretung ist in drei Stufen möglich.
- **1. Beratungsstunde durch RA kostenlos**
- **Stufe 2: 50 % v. Pauschalbetrag € 700,00 (= € 350,00)**
- **Stufe 3: (gegebenenfalls einschließlich Stufe 2): 50 % v. Pauschalbetrag € 1.980,00 (= € 990,00)**

Pauschalbetrag (exkl. MwSt., Barauslagen und Fahrtkosten)



MERKBLÄTTER



INFORMATIONSMATERIAL ZU UMWELTTHEMEN

- [Abfallwirtschaft](#)
- [Betriebsanlagen und sonstiges Umweltrecht](#)
- [Branchenspezifische Informationen](#)
- [Chemie](#)
- [Luftreinhaltung](#)
- [Wasserwirtschaft](#)
- [sonstige Umwelt- und Technikthemen](#)
- [Online-Checkliste zur Errichtung oder Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Einreichunterlagen - Errichtung und Änderung von Betriebsanlagen](#)
- [Arbeitnehmerschutz](#)
- [Webinare](#)

NORMENEINSICHT



ÖNORMEN UND ÖNORMEN-ENTWÜRFE

- Das Umweltservice ist eine Außenstelle von [Austrian Standard plus GmbH](#).
- Einsichtnahme beim Umweltservice sowie in den Bezirksstellen möglich.
- **Kostenfreier Service**

NEWSLETTER RECHTSVORSCHRIFTEN



WISSEN WAS WICHTIG IST UND DEN ÜBERBLICK BEHALTEN !

Kurze, relevante Informationen zu neuen Vorschriften und Änderungen auf EU-, Bundes- oder Landes-Ebene samt weiterführenden Informationsquellen.

13 THEMEN:

Abfallwirtschaft ▪ Betriebsanlagen ▪ Chemikaliengesetz ▪ Energierecht ▪ Klimaschutz ▪ Luftreinhaltung ▪ Oö Baurecht ▪ Oö Naturschutz ▪ Sonst. Umweltrecht ▪ Technischer Arbeitnehmerschutz ▪ Umweltförderungen ▪ UVP Recht ▪ Wasserrecht ▪ Meldepflichten

KOSTEN:

Erstes Thema EUR 50,00 / Jahr. Jedes zusätzliche Thema EUR 10,00 / Jahr

INFO UND ANMELDUNG: www.wko.at/ooe/umweltservice_newsletter



FRAGEN

DI JÜRGEN NEUHOLD
WKO OBERÖSTERREICH
UMWELTSERVICE
T 05-90909-3633

E juergen.neuhold@wkoee.at

W <http://wko.at/ooe/service>

<http://wko.at/ooe/umweltservice>

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

